



## Beitragsordnung

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 7 der Satzung des Schützenvereins Ziemetshausen e.V. in der Fassung vom 19.11.2021.

### §1 Grundsätze

- I. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- II. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- III. Sie kann nur von der Hauptversammlung des Vereins geändert werden.

### §2 Beschlüsse

- I. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühr und Umlagen.
- II. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- III. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sie gilt für diese ab ihrem rechtskräftigen Beitritt.

### §3 Beitragspflicht

- I. Jedes Vereinsmitglied hat nach § 7 der Vereinssatzung einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- II. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- III. Auf die Pflichten jedes Mitgliedes nach § 7 der Satzung („Arbeitsleistungen“) wird hingewiesen.
- IV. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben.

### §4 Höhe des Beitrags

- I. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit in den Beitragsklassen:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder bis 12 Jahre	Beitragsfrei
02	Kinder bis 14 Jahre	13,-
03	Jugendliche bis 21 Jahre	20,-
04	Erwachsene über 21 Jahre	42,-

- II. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.



## §5 Beitragserhebung, Zahlungsziel, Mahngebühren, Rücklastgebühren

- I. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren (§ 7 der Satzung) erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- II. Der Beitrag ist jeweils spätestens bis zum 01.11. des Jahres fällig.
- III. Bei Zahlungsverzug sind Mahnungen zulässig. Hierfür wird eine Mahngebühr von z. Z. 5,00 € je Mahnung erhoben.
- IV. Rücklastgebühren der Kreditinstitute sind vom Mitglied zu tragen.
- V. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand bis spätestens zum 30. September zugehen. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr. Die Beiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.

## §6 Sonstige Regelungen

- I. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- II. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gem. § 5 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug bleibt. Der zwangsweise Einzug rückständiger Beiträge auf dem Rechtsweg bleibt vorbehalten.

## §7 Änderungen

- I. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Beitragsordnung vorzunehmen, bzw. Sondervereinbarungen zu treffen. Der Mitgliedsbeitrag nach § 4, Nr. I, Ziff. 03 kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

## §8 In-Kraft-Treten

- I. Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft  
(Beschluss Hauptversammlung vom 19.11.2021)

Ziemetshausen, 13.12.2021

Schützenmeister  
Kilian Merz

Schützenmeister  
Sven Roth

Schriftführer  
Günter Wegner